

# Merkblatt

## Anerkennung und Vollstreckung deutscher Titel in Zivil- /Handelssachen

(betr. Titel, die bis zum 28.02.2002 rechtskräftig geworden sind)

### 1. Rechtsgrundlagen

Europäisches Übereinkommen vom 27.09.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im folgenden EuGVÜ). Ein nationales Ausführungsgesetz hat Spanien bisher nicht erlassen.

Deutsch-spanischer Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 14.11.1983 (im folgenden deutsch-spanischer Vertrag).

Art. 951-958 Ley de Enjuiciamiento Civil (LEC/1881 iVm Vorschrift 1.3 LEC/2000).

### 2.1. Anwendungsbereich (Art. 1 EuGVÜ)

Im Regelfall richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Titel in Spanien, sowie spanischer Titel in Deutschland nach dem EuGVÜ.

Im Gegensatz zu Deutschland gilt das EuGVÜ in Spanien unmittelbar, da ein nationales Ausführungsgesetz bisher nicht erlassen worden ist. Ergänzend werden die Art. 951 bis 958 der spanischen Zivilprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento) von 1881 herangezogen.

Zeitlich ist das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Spanien anwendbar, wenn die einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegende Klage nach dem 1. 12. 1994 erhoben bzw. eine öffentliche Urkunde nach diesem Datum errichtet wurde.

Vollstreckbar nach dem EuGVÜ ist jede von einem Gericht eines Vertragsstaates erlassene Entscheidung, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung als Urteil, Beschluss oder Vollstreckungsbefehl, einschließlich Versäumnisurteile und Kostenfestsetzungsbeschlüsse. Ebenfalls vollstreckbar sind öffentliche Urkunden, die in Deutschland aufgenommen, und gerichtliche Vergleiche, die vor einem deutschen Gericht geschlossen wurden.

Sachlich ist das EuGVÜ anwendbar auf Zivil- / Handelssachen, jeder Art der Gerichtsbarkeit. Der Ausdruck Zivil- und Handelssachen ist weit auszulegen. Hierunter fallen auch Arbeitssachen, Klagen vor einem Strafgericht, Streitigkeiten über Rechtsanwalts honorare oder aus der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn es sich um echte Parteistreitigkeiten handelt.

Keine Anwendung findet das Übereinkommen ausdrücklich auf Angelegenheiten, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die gesetzliche Vertretung natürlicher Personen, sowie die ehelichen Güterstände, das Erbrecht einschließlich Testamentrecht, Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren, soziale Sicherheit und Schiedsgerichtsbarkeit betreffen. Es erfasst ebenso wenig Steuer- und Zollsachen.

### 2.2. Anerkennungsverfahren (Art. 26 bis 30, 46 bis 49 EuGVÜ)

Die Urteilsanerkennung erfolgt automatisch, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (Art. 26 ff EuGVÜ iVm Art. 951 LEC/1881). Es wird den Parteien lediglich die Möglichkeit eingeräumt, im Streitfall die Anerkennung feststellen zu lassen. Die Anerkennung ohne Verfahren wird daher als der Normalfall, die Anerkennung im Wege eines Feststellungsverfahrens als Ausnahme angesehen.

### **2.3. Vollstreckungsverfahren (Art. 31 bis 49 EuGVÜ)**

Die Vollstreckung von deutschen Entscheidungen setzt dagegen einen Antrag des Berechtigten voraus, die in Deutschland vollstreckbaren Entscheidungen auch in Spanien für vollstreckbar zu erklären. Dieser Antrag ist an das Juzgado de Primera Instancia (Gericht der ersten Instanz) des Bezirks zu richten, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder in dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll.

Die vollstreckende Partei hat zusammen mit dem Antrag eine Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtskraft- und Zustellungsvermerk vorzulegen. Bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung ist darüber hinaus eine Urkunde einzureichen, aus der sich ergibt, dass die Klageschrift der säumigen Partei zugestellt wurde.

Es empfiehlt sich, diesen Urkunden eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, da auf diese Weise die Bearbeitungszeit der Gerichte erheblich reduziert wird. Diese sind ohnehin berechtigt, eine beglaubigte Übersetzung zu verlangen. Dagegen bedürfen die Urkunden weder der Legalisierung noch einer ähnlichen Förmlichkeit, können allerdings nur durch einen örtlich zugelassenen Anwalt eingereicht werden. Dieser bedient sich seinerseits eines procuradors, eines Prozessvertreters, der den Schriftverkehr zwischen einer Partei und dem Gericht besorgt.

Das mit dem Antrag befasste Gericht in Spanien hat nunmehr unverzüglich eine Entscheidung zu erlassen. Um die Vollstreckung nicht zu gefährden, wird der Schuldner vor Erlass dieser Entscheidung nicht gehört. Die materiellrechtliche Richtigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung darf das spanische Gericht nicht nachprüfen. Es kann den Antrag lediglich aus den im EuGVÜ genannten Gründen ablehnen. Ablehnungsgründe sind unter anderem gegeben, wenn die deutsche Entscheidung im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung Spaniens oder im Widerspruch zu einer in Spanien ergangenen Entscheidung steht, im Ausgangsverfahren kein rechtliches Gehör gewährt wurde oder wenn die Entscheidung unvereinbar ist mit einer früheren anerkennungsfähigen Entscheidung aus einem Nichtvertragsstaat.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle teilt die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller in der nach der spanischen Rechtsordnung vorgesehenen Form mit.

Gegen die Entscheidung des Juzgado steht sowohl dem Schuldner als auch dem Antragsteller ein Rechtsbehelf zu, der in Spanien jeweils zur Audiencia Provincial (Landgericht) einzulegen ist.

Der Schuldner hat im Fall der Zulassung der Zwangsvollstreckung die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einzulegen. Bis zum Ablauf dieser Monatsfrist bzw. bis zur Entscheidung über den eingelegten Rechtsbehelf, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners über bloße Sicherheitsmaßnahmen nicht hinausgehen.

Im Fall der Ablehnung des Antrages durch begründeten Beschluss steht dem Antragsteller gemäß EuGVÜ das gleiche Recht zu, mit der Besonderheit, dass hierfür die Einhaltung einer Frist nicht verlangt wird.

Sobald die deutsche Entscheidung in Spanien für vollstreckbar erklärt worden ist, richten sich die weiteren Vollstreckungsmaßnahmen ausschließlich nach den einschlägigen Vorschriften der spanischen Zivilprozessordnung.

## **2.4. Einstweiliger Rechtsschutz (Art. 24 EuGVÜ)**

Ergibt sich die Zuständigkeit eines spanischen Gerichts auf Grund des EuGVÜ, so können die in dem Recht eines Vertragsstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen auch bei den spanischen Gerichten beantragt werden.

## **3. Deutsch-spanischer Vertrag**

### **3.1. Anwendungsbereich (Art. 1 bis 3, 24 deutsch-spanischer Vertrag)**

In den Fällen, in denen sich die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Titel in Spanien nicht nach dem EuGVÜ richtet, kommt die Anwendung des deutsch-spanischen Vertrages in Betracht. Seine Voraussetzungen entsprechen in großen Teilen denen des EuGVÜ. Meist findet dieser bilaterale Vertrag Anwendung auf Angelegenheiten, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit oder gesetzliche Vertretung sowie Ehesachen betreffen, wenn es sich um Titel handelt, die zeitlich nach dem 19.04.1988 rechtskräftig geworden sind und nicht in den Anwendungsbereich des EuGVÜ fallen. Auf Entscheidungen über den Ehe- und Familienstand findet diese zeitliche Beschränkung keine Anwendung.

Anwendung ist nicht möglich für Entscheidungen aus einem Konkurs, Vergleich o.ä. oder auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, Schiedsgerichtsbarkeit oder einstweiligen Rechtsschutz .

### **3.2. Anerkennungsverfahren (Art. 4 bis 10 deutsch-spanischer Vertrag)**

Eines besonderen Anerkennungsverfahrens bedarf es auch hier nicht. Jedoch darf die Anerkennung nur aus den im deutsch-spanischen Vertrag genannten Gründen abgelehnt werden, die etwa den Gründen des EuGVÜ entsprechen. Darüber hinaus kann die Anerkennung der Entscheidung versagt werden, wenn sich die beklagte Partei nicht auf das Verfahren eingelassen hat und dies auf einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung beruht bzw. der Beklagte nachweist, dass er sich aufgrund eines fehlenden oder verspäteten, von ihm nicht zu vertretenden Zugangs eines Schriftstückes nicht verteidigen können.

### **3.3. Vollstreckungsverfahren (Art. 11 bis 20 deutsch-spanischer Vertrag)**

Die Vollstreckung selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung des ersuchten Staates. Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel ist an das Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) in Madrid zu richten. Hierfür besteht Anwalts- und „Procurador“-zwang.

Angesichts der Vielzahl der beim Tribunal Supremo anhängigen Verfahren ist eine zügige Bearbeitung solcher Anträge leider nicht gewährleistet. Dem Antrag ist eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen, ein Rechtskraft- und Zustellungsvermerk beizufügen. Bei Versäumnisurteilen ist eine Urkunde vorzulegen, aus der sich die Zustellung der Klageschrift an die säumige Partei ergibt. Im Gegensatz zum EuGVÜ ist hier die Übersetzung der o.g. Urkunden in die spanische Sprache unerlässlich. Im übrigen benötigen die vorerwähnten Urkunden keiner Legalisierung oder sonstigen Förmlichkeit. Rechtsmittel gegen die Entscheidung stehen weder dem Antragsteller noch dem Schuldner zur Verfügung.

Gibt das Gericht dem Antrag statt, wird das zuständige Vollstreckungsgericht vom Tribunal Supremo zur Einleitung der notwendigen Vollstreckungsmaßnahmen angewiesen.

## **4. Spanisches Zivilprozessrecht**

Ist sowohl die Anwendung des EuGVÜ als auch des deutsch-spanischen Vertrages nicht gegeben, so richtet sich die Vollstreckung deutscher Titel in Zivil- und Handelssachen allein und unmittelbar nach spanischem Recht (Art. 951 bis 958 LEC/1881). Vollstreckungsfähig sind grundsätzlich alle ausländischen gerichtlichen Endurteile, die bereits rechtskräftig sind. Dies gilt allerdings nicht für Versäumnisurteile. Der Antrag ist ebenfalls an das Tribunal Supremo zu richten. Zum Verfahren gilt das unter 3.3. Gesagte.